

Ministerium für Umwelt, Klima
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Abteilung **Technischer Umweltschutz**
E:

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz,
nukleare Sicherheit und
Verbraucherschutz
WI3
53048 Bonn

Zeichen: Aktenzeichen

Bearbeitung: [REDACTED]

g:

Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 10.06.2022

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeit Mo-Do 13:00-15:30 Uhr
en:

Nur per E-Mail: [REDACTED]

Entwurf der 12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung
Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Abs. 1 und 2
Wasserhaushaltsgesetz, Beteiligung der Länder nach § 47 i.V.m. § 62 Abs.
2 GGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs der 12. Verordnung zur Änderung
der Abwasserverordnung und die Durchführung der Abfrage von Stellungnahmen
im Rahmen der Länderanhörung.

Die nachfolgenden Ausführungen beinhalten die Stellungnahme des Saarlands
mit der Bitte um Berücksichtigung.

Zu 1. Anhang 23

Teil A - Anwendungsbereich

In der derzeit geltenden Fassung des Anhangs 23 sind Anlagen zur Behandlung von getrennt gesammelten Bioabfällen und Anlagen zur Herstellung von Kompost ausdrücklich von dem Anwendungsbereich des Anhangs 23 ausgenommen. Gem. Teil A Abs. 1 Nr. 5 des Entwurfs soll zukünftig auch die „sonstige biologische Behandlung von Abfällen“ in den Anwendungsbereich des Anhangs 23 fallen. Es ist jedoch unklar, welche Tätigkeiten und Anlagen von diesem Auffangtatbestand ausgenommen bleiben. So könnte dieser beispielsweise dahingehend ausgelegt werden, dass Kompostier- und Biogasanlage, die die jeweiligen Kapazitätsgrenzen nach



Keplerstraße 18 · 66117 Saarbrücken
www.saarland.de

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:

Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 102, 105, 121, 123, 127, 128 (Haltestelle Gutenbergstraße bzw. Luisenbrücke)



Teil A Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 unterschreiten, dem Auffangtatbestand nach Nr. 5 unterfallen. In Anbetracht der sich daraus ergebenden strengeren Anforderungen nach Teil D ist jedoch anzunehmen, dass eine entsprechende Ausweitung bzw. Auslegung des Anwendungsbereichs vom Ordnungsgeber nicht beabsichtigt ist. Zur Klarstellung sollte unter Teil A ein entsprechender Zusatz bzgl. der Grenzen des Auffangtatbestands oder bzgl. der Ausnahmen des Anwendungsbereichs aufgenommen werden.

Teil D - Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

Teil D Abs. 2 benennt weitergehende Voraussetzungen für die Vermischung mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung. Die entsprechenden Vorgaben werden in dem vorliegenden Entwurf im Wesentlichen fortgeführt. Abs. 3 des Entwurfs ist hingegen neu und räumt der Behörde bzgl. des Nachweises über die Einhaltung der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen größeres Ermessen ein. Zwar soll auch weiterhin grundsätzlich gelten, dass bei wesentlichen Änderungen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, die Einhaltung der betreffenden Voraussetzungen nachzuweisen ist. Gem. dem vorliegenden Entwurf soll die zuständige Behörde jedoch zukünftig den Zeitpunkt der Probenahme für die entsprechenden Untersuchungen festlegen können. Zudem soll der Nachweis zukünftig nicht erforderlich sein, wenn aufgrund der Zusammensetzung des Abwassers die Einhaltung der Voraussetzungen sicher zu erwarten ist. In Anbetracht der für einen entsprechenden Nachweis erforderlichen relativ aufwendigen Untersuchungsverfahren ist die vorgesehene Neuregelung zu befürworten.

Teil H - Betreiberpflichten

In Teil H werden Betreiberpflichten festgelegt, die gem. Abs. 1 ausschließlich für IED-Anlagen gelten und die der Umsetzung der BVT 6 und 7, die die Überwachung von Emissionen in Gewässer betreffen, dienen. So werden in Abs. 2 Nr. 1 und 2 verschiedene Messverpflichtungen für eine Reihe von Parametern definiert, die den Vorgaben der BVT 7 entsprechen. Gem. Abs. 2 Nr. 3 ist die Abwassermenge kontinuierlich bzw. chargenweise zu messen. Laut der Begründung zum vorliegenden Entwurf dient dies der Umsetzung der BVT 6. Die BVT 6 sieht jedoch für relevante Emissionen die „Überwachung der wichtigsten Prozessparameter (z. B. Abwasserstrom, pH-Wert, Temperatur, Leitfähigkeit, BSB) an wichtigen Stellen (z. B. am Einlass und/oder Auslass der Vorbehandlung, am Einlass zur Endbehandlung und an der Stelle, an der die Emissionen die Anlage verlassen)“ vor und verweist zudem auf die BVT 3, wonach zur Erleichterung der Minderung von Emissionen in Gewässer im Rahmen des Umweltmanagementsystems Informationen über die Merkmale der Abwasserströme wie „Mittelwerte und Schwankungen von Durchfluss, pH-Wert, Temperatur und Leitfähigkeit“ und „Daten zur biologischen Eliminierbarkeit (z. B. BSB, BSB/CSB-Verhältnis, Zahn-Wellens-Test, Potenzial für biologische Hemmung (z. B. Belebtschlamm-Hemmung))“ zu erfassen sind. Zwar ist der Umfang der Anwendbarkeit der BVT 3 gem. den BVT-Schlussfolgerungen in der Regel von der Art, der Größe und der Komplexität der Anlage sowie dem Ausmaß ihrer potenziellen Umweltauswirkungen sowie der Art und Menge der verarbeiteten Abfälle abhängig. Im Sinne einer vollständigen Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht sollte jedoch die Überwachung weiterer in BVT 6 genannter Prozessparameter als Betreiberpflicht in den Anhang 23 aufgenommen werden. Gem. Abs. 3 ist ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nr. 3 AbwV zu erstellen. Die damit verbundenen Berichtspflichten finden sich weitgehend bereits in § 7 Abs. 2 IZÜV und stellen insofern keine neue Anforderung dar, sondern werden durch Abs. 3 lediglich konkretisiert.

Erfüllungsaufwand

Ob die genannten Anlagen tatsächlich von der Änderung des Anhangs 23 betroffen sind, ist davon abhängig, ob in diesen Abwasser anfällt, das dem neugefassten Anwendungsbereich zuzuordnen ist und das in ein Gewässer oder eine öffentliche oder private Abwasseranlage eingeleitet wird. Für die IED-Anlagen im Saarland trifft dies nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu, sodass für diese kein Erfüllungsaufwand zu erwarten ist. Da im Saarland Nicht-IED-Anlagen im Zuge der Ausweitung des Anwendungsbereichs neu dem Anhang 23 unterfallen, kann im Einzelfall – wie in der Begründung zum vorliegenden Entwurf erläutert – zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen ein erheblicher einmaliger Erfüllungsaufwand in Form von baulichen Anpassungen zur Vermeidung oder Erfassung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser erforderlich sein. Ggf. ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Genehmigung und ein laufender Erfüllungsaufwand für die Überwachung der neu dem Anhang 23 unterfallenden Anlagen.

Zu 2. Anhang 27

Teil D - Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

Abs. 3 des Entwurfs ist neu und räumt der Behörde bzgl. des Nachweises über die Einhaltung der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen größeres Ermessen ein. Zwar soll auch weiterhin grundsätzlich gelten, dass bei wesentlichen Änderungen, mindestens jedoch alle zwei Jahre die Einhaltung der betreffenden Voraussetzungen nachzuweisen ist. Gem. dem vorliegenden Entwurf soll die zuständige Behörde jedoch zukünftig den Zeitpunkt der Probenahme für die entsprechenden Untersuchungen festlegen können. Zudem soll der Nachweis zukünftig nicht erforderlich sein, wenn aufgrund der Zusammensetzung des Abwassers die Einhaltung der Voraussetzungen sicher zu erwarten ist. In Anbetracht der für einen entsprechenden Nachweis erforderlichen relativ aufwendigen Untersuchungsverfahren ist die vorgesehene Neuregelung zu befürworten.

Erfüllungsaufwand

Für die IED-Anlagen im Saarland ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten. Für die Nicht-IED-Anlagen liegen diesbezüglich keine Informationen vor. Da die betreffenden Anlagen im Zuge der Ausweitung des Anwendungsbereichs neu dem Anhang 23 unterfallen, kann im Einzelfall – wie in der Begründung zum vorliegenden Entwurf erläutert – zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen ein erheblicher einmaliger Erfüllungsaufwand in Form von baulichen Anpassungen zur Vermeidung oder Erfassung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser erforderlich sein. Ggf. ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Genehmigung und ein laufender Erfüllungsaufwand für die Überwachung der neu dem Anhang 23 unterfallenden Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

